



FÖRDERGRUNDSÄTZE DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE VERGABE VON MITTELN AUS DEM VERFÜGUNGSMITTEL - SOZIALE STADT

Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Städtebauförderrichtlinie vom 01.01.2015 die Fördervoraussetzungen für Verfügungsmittel in Stadterneuerungsgebieten und insbesondere in Gebieten des Programmes Soziale Stadt geschaffen. Generell sind die Zuwendungen des Landes dazu bestimmt, gebietsbezogene städtebauliche Missstände in der Gemeinde zu beheben oder deutlich und nachhaltig zu mildern. Auch der Verfügungsmittel soll die städtebauliche Aufwertung und soziale Stabilisierung des geförderten Stadtteils unterstützen.

Der mit 30.000,00 € pro Jahr dotierte Verfügungsmittel Neustadt soll besonders kleine und rasch realisierbare Projekte unbürokratisch unterstützen.

ZUWENDUNGSZWECK

Die Förderung zielt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in dem Quartier, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab. Mit Mitteln des Verfügungsmittel werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet zugutekommen und zur Erreichung der im integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept festgelegten Ziele (IEHK) beitragen.

Der Verfügungsmittel dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern Mittel in die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Fördergebiet eigenverantwortlich durchzuführen. Er aktiviert das Handeln vor Ort und fördert die Beteiligung der Bewohnerschaft. Die Maßnahmen sind daher mit Beteiligung von Bewohnerschaft bzw. Akteurinnen und Akteuren durchzuführen. Sie sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebiets Soziale Stadt - Flensburg / Neustadt haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer anteiligen Projekt- oder Maßnahmenförderung auch zur Anschaffung und Aufstellung von Gegenständen und Materialien.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die Bildungs- und Beschäftigungspotenziale fördern.

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Es muss sich um Maßnahmen bzw. Projekte handeln, die im Fördergebiet Soziale Stadt - Flensburg/Neustadt liegen oder die ausschließlich den Bewohnerinnen/Bewohnern des Gebietes zugutekommen.

Die Maßnahmen müssen zur Erreichung der von der Ratsversammlung verabschiedeten Entwicklungsziele (siehe IEHK) für das Fördergebiet Neustadt beitragen.

Förderfähig sind

- notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten
- Sach- und Betriebskosten
- Aufwandsentschädigungen und Honorare

Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für

- kleinere Anschaffungen, z.B. EDV, Büro- und Arbeitsmaterial, Werkzeug
- Vergütungen für kleinere Aufträge, z.B. Künstler, Handwerker, Planer, Dozenten
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten, z.B. Kurse, Exkursionen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- anteilige Mieten, Betriebskosten, Versicherungen, Telefon- und Fahrtkosten
- Veranstaltungen, z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteilstefte, Workshops

Nicht förderfähig sind

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
- Refinanzierungen von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte

FÖRDERHÖHE UND MITTELAUSZAHLUNG

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt 2.500 €.

Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100% der Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen. Ergänzende Eigenmittel, auch oder insbesondere in Form von Eigenleistung sind ausdrücklich erwünscht.

Die durch Originalbelege (Quittungen bzw. Rechnungen) nachgewiesenen Ausgaben des Einzelprojekts werden erstattet. Die Belege sind über das Quartiersmanagement Soziale Stadt - Flensburg/Neustadt - Stadtteilhaus Neustadt, Neustadt 12 einzureichen.

Die Förderhöchstgrenze für gezahlte Honorare und Aufwandsentschädigungen wird auf den für ehrenamtliches Arbeiten allgemein anerkannten Stundensatz von 10 € / pro Stunde begrenzt.

Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen ist eine Vorauszahlung eines Teils der Fördermittel möglich.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge können von Bewohnern, Initiativen, Vereinen und Institutionen aus dem Fördergebiet der „Sozialen Stadt - Flensburg/Neustadt“ gestellt werden.

Das Antragsformular liegt im Stadtteilbüro Neustadt bereit.

Die Anträge sind an das Stadtteilbüro Neustadt zu richten. Bei Fragen oder Problemen bezüglich der Antragstellung können Sie sich an das Quartiermanagement Soziale Stadt - Flensburg/Neustadt wenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds „Soziale Stadt – Flensburg/Neustadt“ besteht nicht.

Überschreitet ein Einzelposten/-auftrag den Betrag von 500,00 € (brutto), so sind mindestens drei Vergleichsangebote für diesen Posten/Auftrag einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

FÖRDERENTSCHEIDUNG

Über die Mittelvergabe entscheidet ein eigens hierfür eingesetzter Beirat schwerpunktmäßig an 2 Vergaberunden pro Jahr. Eine Vergaberunde soll im ersten Halbjahr und eine weitere in der zweiten Jahreshälfte stattfinden.

Anträge können immer gestellt werden. Auch eine kurzfristige Vergabe und Zusammenkunft des Beirates ist in dringenden Fällen möglich.

Der Beirat entscheidet in Abwesenheit der/des Antragstellerin/Antragstellers über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds „Soziale Stadt – Flensburg/ Neustadt“.

Entscheidungen bezüglich der jeweiligen Förderanträge werden von den anwesenden Beiratsmitgliedern nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Stimmenthaltungen sind zulässig, zählen jedoch bei Pattsituationen als Ablehnung. Der Beirat kann Anträge auch zurückstellen und den/die Antragsteller/in auffordern, einzelne Sachverhalte zu klären.

Auf Beschluss des Beirates können Antragsteller geladen werden, um das Projekt oder die Maßnahme zu erläutern. Beiratsmitglieder, die eigene oder stellvertretende Anträge gestellt haben, werden bei deren Beratung von der Abstimmung ausgeschlossen.

BEIRAT

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Bewohner/innen des Fördergebietes

- 1 Vertreter/in des Förder- und Bürgervereines Flensburger Norden e.V.
- 1 Vertreter/in des Stadtschülerrates
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirates
- 1 Vertreter/in des Runden Tisch - Integration
- 1 Vertreter/in der IG Neustadt (Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden)
- 1 Vertreter/in der örtlichen sozialen Institutionen (AKFN)

An den Sitzungen des Beirates nehmen auch folgende Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Flensburg als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil:

- 1 Vertreter/in des Büros für Grundsatzangelegenheiten
- 1 Vertreter/in der Fachstelle Rahmenplanung Älterwerden in Flensburg
- 1 Vertreter/in der Abt. Stadt- und Landschaftsplanung
- 1 Vertreter/in der Koordinierungsstelle für Integration
- 1 Vertreter/in des Kinder- und Jugendbüros
- 1 Vertreter/in des Kulturbüros
- Quartiersmanagement Soziale Stadt – Flensburg/Neustadt

ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Programmgebiet: Die Projekte oder Maßnahmen für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden sollen, müssen innerhalb des Sozialen Stadtgebietes – Flensburg/Neustadt liegen und durchgeführt werden (räumliche Abgrenzung siehe Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept).

- Nutzen: Das Projekt/die Maßnahme soll einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes Soziale Stadt - Flensburg/ Neustadt haben.
- Imagebildung: Die Projekte fördern das Image und die Identifikation mit dem Fördergebiet Flensburg/Neustadt

Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung sind die praktische Umsetzbarkeit innerhalb des jeweiligen Antragsjahres, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien sowie die Einordnung in das Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept.

BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Quartiersmanagements Soziale Stadt - Flensburg/Neustadt und unmittelbar nach der jeweiligen Zusammenkunft des Beirates.

Im Bescheid sind folgende Punkte geregelt:

- Höhe der zugeteilten Mittel
- Zeitraum in dem das Projekt durchgeführt werden muss
- Ggf. weitere Auflagen (z.B. Zweckbindungsfristen)

Teilbewilligungen von Anträgen oder Bewilligungen unter Auflagen sind möglich.

Abgelehnte Antragsteller werden ebenfalls schriftlich und unmittelbar nach der Sitzung des Beirates benachrichtigt.

ABRECHNUNG

Die Abrechnung des/der Projektes/Maßnahme muss innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des/der Projektes/Maßnahme vorgelegt werden. Projekte oder Maßnahmen, die im 4. Quartal des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, müssen bis zum 15. Dezember abgerechnet werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich. Die Abrechnung ist über das Quartiersmanagement Soziale Stadt - Flensburg / Neustadt einzureichen.

Für jedes Einzelprojekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis der Ausgaben, sowie eventueller Einnahmen und einer kurzen Dokumentation mit Fotos / ev. Videomitschnitten und einem Projektbericht in Papierform und in digitaler Ausführung. Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben bzw. bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das Städtebauförderprogramm Soziale Stadt hinzuweisen. Bei der Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) sind die Logos/Wort-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land und Stadt) zu verwenden und in lesbarer Größe darzustellen. Die Logos können beim Stadtteilbüro Neustadt angefordert werden.

KONTAKT

Stadtteilbüro Neustadt
Neustadt 12
24939 Flensburg

Tel. 0461 505 4015
E-Mail: neustadtbuero@flensburg.de
Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr